
Nummer 33/34, 21. August 2020, Seite 302

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für das Geodatenamt der Stadt Augsburg

Straßenbenennung

- *Jim-Knopf-Straße, Lummerlandstraße, Urmelstraße, Mikeschweg, Emmaweg, Nepomukweg, Apfelsternweg, Lukasweg, Muminweg, Löweweg*

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

- *Nr. 1095*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Gögginger Str. 124b*
- *Auf dem Kreuz 4 - 4 1/2*
- *Kitzenmarkt 28*
- *Hegelstr. 18*
- *Spenglergäßchen 16, 16 a + b, 16 1/2*
- *Waisengäßchen 6*
- *Zollernstr. 80 - 80a*
- *Zollernstr. 80 - 80a*
- *Biberkopfstr. 16 - 18*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Olympia-Kanustrecke Eiskanal, Sanierung Betonstörkörper BA 04*
- *Siebertschwald - Erneuerung Geh- und Radwege - Ilsungstraße, Spickelstraße, Siebenbrunner Straße*

Bebauungsplan (BP) Nr. 228 B II „Reese-Kaserne, Teilbereich nordöstlich der Sepp-Mastaller-Straße“; Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Nördlich der Reichenberger Straße, östlich des Proviantbaches“ im Planungsraum Innenstadt (1995-126) - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

Bebauungsplan (BP) Nr. 423 A „Nördlich der Reichenberger Straße, östlich des Proviantbaches“; Aufstellung - Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

**Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung
für das Geodatenamt der Stadt Augsburg**

vom 06.08.2020

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 5 Abs. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für das Geodatenamt der Stadt Augsburg vom 7. August 1991 (ABl. S. 103), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2016 (ABl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr errechnet sich nach der für die Leistung aufgewendeten Arbeitszeit oder nach der Höhe der Baukosten. Rüst- und Wegezeiten werden der Arbeitszeit zugerechnet.“
2. Die Anlage zur Gebührensatzung für das Geodatenamt der Stadt Augsburg (Gebührenverzeichnis), erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENVERZEICHNIS DES GEODATENAMTES DER STADT AUGSBURG

Alle Gebühren sind in Euro (EUR) angegeben.

1	Gebühren nach Zeitaufwand	
1.1	Die Gebühr beträgt je Stunde	
	für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen bis A9 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	50,00
	für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A10 bis A16 oder nach ihrer Vergütung vergleichbare Beschäftigte	70,00
1.2	Sonderzuschlag nach § 3 (2)	
	Die Stundensätze nach 1.1 erhöhen sich für	
1.2.1	Arbeiten außerhalb der normalen Dienstzeit um	30 %
1.2.2	Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen um	50 %
1.2.3	Arbeiten unter erschwerten oder gefährlichen Bedingungen (Röhren- oder Flussvermessungen, etc.) um	100 %
2	Abgabe von Vermessungsunterlagen	
2.1	Koordinaten im Landessystem	
	für den ersten Punkt	30,00
	für jeden weiteren Punkt	1,00
2.2	Höhenangaben	
2.2.1	Höhenfestpunkte mit Beschreibung	
	für den ersten Punkt	21,00
	für jeden weiteren Punkt	10,50
2.2.2	Straßenhöhen mit Kartenausschnitt	
	für den ersten Punkt	21,00
	für jeden weiteren Punkt	10,50
2.3	Auskünfte aus öffentlichen Büchern	
	Diese erfolgen ausschließlich für stadtinterne, dienstliche Zwecke gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.	
2.3.1	Auskunft aus dem Online-Grundbuch	
	je Grundbuchblatt	18,00
2.3.2	Recherche der Grundbuchstelle aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (AL-KIS)	
	je Flurstück	6,00
2.3.3	Sonstige Recherchen in öffentlichen Büchern werden nach dem Zeitaufwand gemäß 1.1 und 1.2 verrechnet.	
3	Amtliche Lagepläne für Bauanträge i.S. der bayerischen Bauvorlagenverordnung	
3.1.1	Grundgebühr für zwei Lageplan-Ausfertigungen nach den Baukosten:	

Baukosten in EUR				Gebühr
bis	50.000			75,00
über	50.000	bis	250.000	111,00
über	250.000	bis	1.000.000	144,00
über	1.000.000	bis	5.000.000	237,00
über	5.000.000	bis	10.000.000	393,00
über	10.000.000			579,00

Zusätzlich fallen Gebühren nach 3.1.3 für das im Amtlichen Lageplan enthaltene Kataster zur Bauvorlage an.

3.1.2 Für jede weitere Ausfertigung wird ein Drittel der Gebühr nach 3.1.1 berechnet.

3.1.3 Kataster zur Bauvorlage nach bayerischer Bauvorlagenverordnung (BauVorIV). Die Gebühren entsprechen der jeweils gültigen Gebühren- und Preisliste für Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

4 Abgabe von städtischen Kartenwerken in analoger Form

4.1 Amtlicher Stadtplan 1:15 000 (aktuelle Auflage)

4.1.1	Standard-Ausgabe	
	farbig, gefaltet, mit Straßenverzeichnis	4,90
4.1.1.1	für Wiederverkäufer, städtische Ämter und Betriebe	3,00
4.1.1.2	bei Abnahme von 100 Stück und mehr	2,80
4.1.2	Plano-Ausgabe	
	farbig mit Straßenverzeichnis	4,90
4.1.2.1	für Wiederverkäufer, städtische Ämter und Betriebe	3,00
4.1.2.2	bei Abnahme von 100 Stück und mehr	2,80
4.1.3	Straßenverzeichnis (aktuelle Auflage des Stadtplanes)	1,50
4.1.4	Amtlicher Fahrrad-Stadtplan (aktuelle Auflage)	4,90

4.2 Amtlicher Stadtplan 1:15 000 (tagesaktuell)

4.2.1	Standardpapier	
	Spezialpapier, andere Maßstäbe und Planausschnitte auf Anfrage	
4.2.1.1	Farbig	35,00
4.2.1.2	Graustufen	23,00
4.2.1.3	Graustufen mit farbig dargestellten Stadtbezirken	35,00
4.2.1.4	weitere thematische Inhalte auf Anfrage	
4.2.2	Straßenverzeichnis (tagesaktuell) mit Zusatzinformationen in digitaler Form	Gebühren nach Zeitaufwand Ziff. 1.1
4.2.3	Je Mehrfertigung nach 4.2 werden 50 % der Erstfertigungskosten berechnet.	

4.3 Kartographische und grafische Arbeiten werden nach dem Zeitaufwand gemäß 1.1 verrechnet.

5 Abgabe der Digitalen Stadtgrundkarte in analoger Form und als digitale Rasterdaten

5.1 Erstfertigung auf Papier oder digital als PDF

Gebührentabelle:

	Maßstab	bis Maßstab	bis Maßstab	bis Maßstab	bis Maßstab
	1:250	1:500	1:1 000	1:2 500	1:5 000
DIN A4	15,00	15,00	15,00	25,00	25,00
DIN A3	15,00	15,00	21,00	30,00	30,00
DIN A2	15,00	15,00	26,00	35,00	35,00
Stadtkarte	--	--	30,00	50,00	50,00
DIN A1	15,00	18,00	50,00	60,00	60,00
DIN A0	20,00	25,00	60,00	70,00	70,00

5.2 Mehrfertigung auf Papier

Format DIN A4	2,50
Format DIN A3	5,00
Stadtkartenformat	10,00
Format DIN A2 bis A0	20,00

6 Abgabe von digitalen Geodaten

Mindestgebühr	50,00
---------------	-------

6.1 Digitale Stadtgrundkarte (DISTA) inklusive Topografie und Gebäudeinformationen

Abgabeformate: DXF, DWG, Shape je Flurstück	3,80
--	------

6.2	Digitales 3D-Gebäudemodell in LOD1 Abgabeformate: City-GML, 3D-DXF, 3D-DWG je Gebäude	0,27
6.3	Digitales 3D-Gebäudemodell in LOD2 Abgabeformate: City-GML, 3D-DXF, 3D-DWG je Gebäude	0,45
6.4	Digitales Geländemodell Abgabeformate: ASCII, Shape je Quadratkilometer	80,00
6.5	Digitale Höhenlinien Äquidistanzen: 1 m, 5 m, 10 m Abgabeformate: DXF, DWG je Quadratkilometer	40,00
6.6	Geländeschummerung Bodenauflösung: 1 m Abgabeformat: Georeferenziertes TIFF Je Quadratkilometer	5,00
6.7	Straßen- und Adressdatensätze Abgabeformate: Text oder Tabellen	
6.7.1	je Basisdatensatz	0,15
6.7.2	Zusatzinformationen auf Anfrage. Gebühren werden nach Zeitaufwand nach 1.1 erhoben	
7	Historisches Luftbild- und Kartenarchiv	
7.1	Amtliche, historische Extraditionspläne, Umschreibpläne, Stadtpläne und Luftbilder in verschiedenen Maßstäben, schwarz-weiß und farbig	Lizenzgebühr und Druckkosten auf Anfrage
7.2	Für die Vorlage oder Versendung von Auszügen aus dem Karten- und Luftbildarchiv sowie für die Erteilung schriftlicher und mündlicher Fachauskünfte werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäß 1.1 erhoben.	
8.	Lizenzen und Nutzungsentgelte Die Kartenwerke, Stadtpläne, Luftbilder und Datenbestände sind urheberrechtlich geschützt. Für die Weiterverarbeitung, Weitergabe oder Vervielfältigung von analogen oder digitalen Kartenwerken, Stadtplänen, Luftbildern oder Datenbeständen wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des vom jeweiligen Einzelfall abhängigen Entgelts wird auf Anfrage ermittelt und in den zu vereinbarenden Überlassungsbedingungen festgelegt.	
9.	Hausnummern auf Antrag Hausnummernvergabe auf Antrag gemäß § 2 (5) der Straßennamen- und Hausnummernsatzung vom 18.01.1991 je Hausnummer	120,00
10.	Ermäßigungen	
10.1	Bei Abnahme größerer Datenmengen und/oder Daten, die schon einmal zur Verfügung standen, kann eine Ermäßigung gewährt werden.	
10.2	Auf die Gebühren kann eine Ermäßigung gewährt werden, sofern die Inanspruchnahme für wissenschaftliche, schulische, ehrenamtliche oder städtische Zwecke erfolgt und damit keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist.	
10.3	Doppelrabatte werden nicht gewährt. Es wird der für den Kostenschuldner günstigere Rabatt in Ansatz gebracht.	
11	Entfernungsbescheinigungen	
11.1	Gebühren werden nach Zeitaufwand gemäß 1.1 erhoben.	
11.2	Entfernungsbescheinigungen im Sinne des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes gemäß §§ 6, 7 und 64 SGB X	kostenfrei
12	Produkte und Dienstleistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Augsburg	
12.1	Bodenrichtwertauskunft	
12.1.1	Einzelauskunft online	25,00
12.1.2	Einzelauskunft schriftlich	35,00
12.1.3	Dauerauskunft online jährlich	210,00
12.2	Bodenrichtwertatlas (aktuelle Auflage)	270,00
12.3	Immobilienmarktbericht (aktuelle Auflage)	50,00
12.4	schriftliche Auskunft über Durchschnittswerte für Eigentumswohnungen	35,00
12.5	Vergleichspreise zu Eigentumswohnungen	
12.5.1	Grundgebühr einschließlich der ersten 8 Werte	160,00
12.5.2	für jeden weiteren Wert	20,00

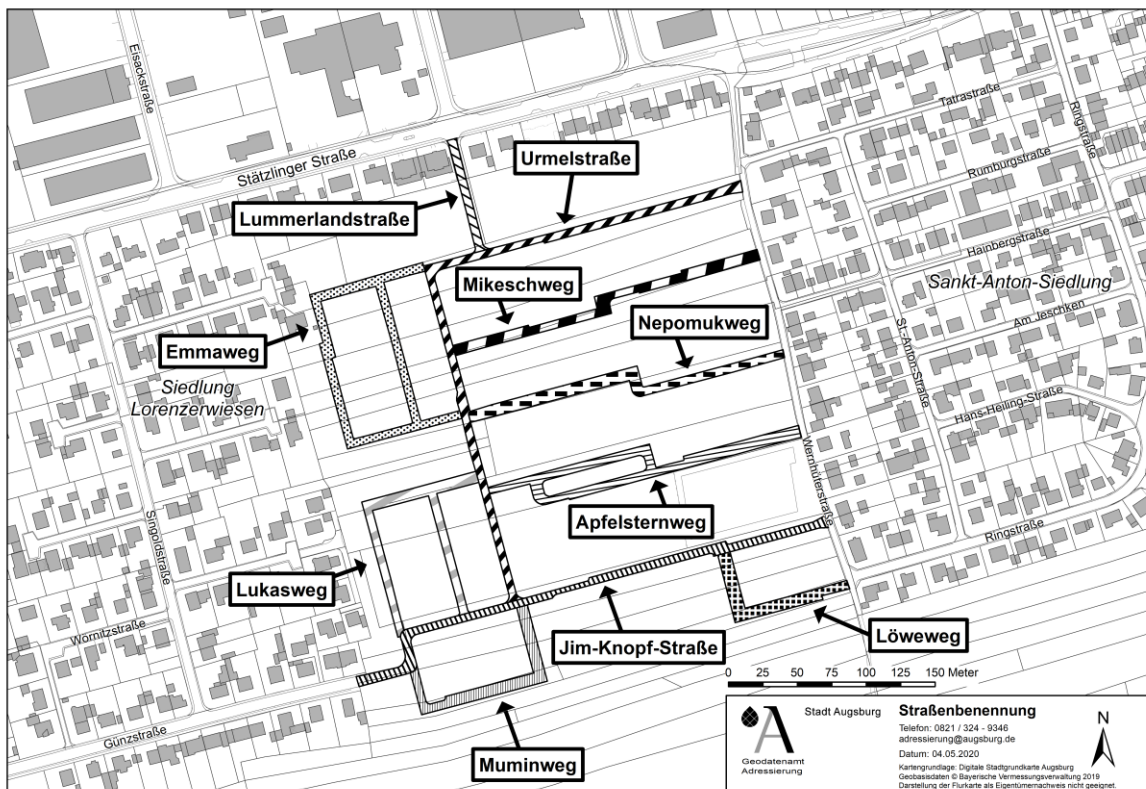
§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 06.08.2020

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Straßenbenennung



Mit Stadtratsbeschluss vom 23.07.2020 (Drucksache-Nr. 20/04515) erfolgte die Benennung der geplanten Erschließungsstraßen und Wohnwege im Stadtteil Lechhausen und zwar im Bereich des Bebauungsplans Nr. 671 „Westlich der Wernhüterstraße“ entsprechend den Eintragungen im Lageplan (siehe Anlage).

Die künftigen Straßenbezeichnungen für die drei Erschließungsstraßen lauten:

Jim-Knopf-Straße

Kurzbezeichnung:	Jim-Knopf-Str.
Straßenschlüssel:	09951
Flurkarte:	NW.012.20.11 / NW.012.20.12
Postleitzahl:	86165
Stadtbezirk:	Lechhausen-Ost (26)
Planquadrat:	N 8

Lummerlandstraße

Kurzbezeichnung:	Lummerlandstr.
Straßenschlüssel:	09944
Flurkarte:	NW.012.20.11 / NW.012.20.12
Postleitzahl:	86165
Stadtbezirk:	Lechhausen-Ost (26)
Planquadrat:	N 7

Urmelstraße

Kurzbezeichnung: Urmelstr.
Straßenschlüssel: 09945
Flurkarte: NW.012.20.11 / NW.012.20.12
Postleitzahl: 86165
Stadtbezirk: Lechhausen-Ost (26)
Planquadrat: N 7 / N 8

Die künftigen Straßenbezeichnungen für die sieben Wohnwege lauten:

Mikeschweg

Kurzbezeichnung: Mikeschweg
Straßenschlüssel: 09946
Flurkarte: NW.012.20.11 / NW.012.20.12
Postleitzahl: 86165
Stadtbezirk: Lechhausen-Ost (26)
Planquadrat: N 8

Emmaweg

Kurzbezeichnung: Emmaweg
Straßenschlüssel: 09947
Flurkarte: NW.012.20.11
Postleitzahl: 86165
Stadtbezirk: Lechhausen-Ost (26)
Planquadrat: N 7 / N 8

Nepomukweg

Kurzbezeichnung: Nepomukweg
Straßenschlüssel: 09948
Flurkarte: NW.012.20.12
Postleitzahl: 86165
Stadtbezirk: Lechhausen-Ost (26)
Planquadrat: N 7 / N 8

Apfelsternweg

Kurzbezeichnung: Apfelsternweg
Straßenschlüssel: 09949
Flurkarte: NW.012.20.12
Postleitzahl: 86165
Stadtbezirk: Lechhausen-Ost (26)
Planquadrat: N 8

Lukasweg

Kurzbezeichnung: Lukasweg
Straßenschlüssel: 09950
Flurkarte: NW.012.20.11 / NW.012.20.12
Postleitzahl: 86165
Stadtbezirk: Lechhausen-Ost (26)
Planquadrat: N 8

Muminweg

Kurzbezeichnung: Muminweg
Straßenschlüssel: 09952
Flurkarte: NW.012.20.11 / NW.012.20.12 / NW.012.20.16 /
NW.012.20.17
Postleitzahl: 86165
Stadtbezirk: Lechhausen-Ost (26)
Planquadrat: N 8

Löweweg

Kurzbezeichnung: Löweweg
Straßenschlüssel: 09953
Flurkarte: NW.012.20.12
Postleitzahl: 86165
Stadtbezirk: Lechhausen-Ost (26)
Planquadrat: N 8

Begründung:**Vorschlag der städtischen Bauverwaltung vom 14. April 2020**

Die Augsburger Puppenkiste, das Marionettentheater im historischen Heilig-Geist-Spital, führt seit dem Jahr 1948 Märchen auf, aber auch ernste Schauspiele. Mit ihren zahlreichen Fernsehproduktionen erlangte die Augsburger Puppenkiste eine bundesweite Bekanntheit. Sie wurde zu einem bedeutenden Sympathieträger für die Stadt Augsburg.

Das Straßennamenthema „**Augsburger Puppenkiste**“ passt zu dem geplanten, familienfreundlichen Baugebiet. Bislang wurden in Augsburg die beiden Puppenkistengründer mit Straßennamen verewigt, nämlich Rose Oehmichen („Rose-Oehmichen-Weg“ im Reese-Park) und Walter Oehmichen („Walter-Oehmichen-Weg“ nahe der Augsburger Puppenkiste). Nun sollen zehn bekannte Figuren, Orte und Bestandteile der Puppenkisten-Fernsehproduktionen gewürdigt werden.

„**Jim Knopf** und Lukas der Lokomotivführer“ ist ein Kinderbuch des Schriftstellers Michael Ende aus dem Jahr 1960. Der Folgeband von 1962 nennt sich „Jim Knopf und die Wilde 13“. Von diesen beiden Büchern gibt es sehr bekannte Puppenspiel-Adaptionen durch die Augsburger Puppenkiste. Sie wurden in den Jahren 1961 und 1962 in schwarz-weiß, in den Jahren 1976 und 1977 in Farbe und weiter regelmäßig im ARD-Familienprogramm ausgestrahlt.

Lummerland ist eine fiktive Insel und schon lange eine verbreitete Metapher für ein kleines, freundliches Land. Ihr Bild wird geprägt durch die Fernsehfilme der Augsburger Puppenkiste. Das von Hermann Amann komponierte Titellied war 1995 sogar ein Charts-Hit. Es dient nun dem Bundesliga-Fußballverein FC Augsburg als Torhymne.

„**Urmel** aus dem Eis“, die Geschichte nach einem Kinderbuch von Max Kruse, wurde 1969 als Puppenspiel der Augsburger Puppenkiste in vier Folgen vom Hessischen Rundfunk verfilmt und wiederholt von der ARD ausgestrahlt. Die Nachfolge-Fernsehserie „Urmel spielt im Schloss“ entstand 1974.

Apfelstern (Planet), **Emma** (Lokomotive), **Löwe** (Tier), **Lukas** (Lokomotivführer), **Mikesch** (Kater), **Mumin** (Trollwesen) und **Nepomuk** (Drache) wurden ebenfalls verewigt.

Die Augsburger Puppenkiste, der private Grundstückseigentümer in diesem Baugebiet und das Stadtarchiv haben keine Einwände gegen diese Straßenbenennungen.

gez.

Matzke
Amtsleiter

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis

Die Verfügung, der zugrunde liegende Beschluss des Stadtrates sowie die Planunterlagen können beim Geodatenamt der Stadt Augsburg (86150 Augsburg, Maximilianstraße 6 a) während der üblichen Dienstzeiten bis vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes eingesehen werden.

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 1095 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
Tel.: 324 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.08.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-224-2
Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Abbruch einer bestehenden Garage
Baugrundstück: Gögginger Str. 124b
Flur Nr.: 400/14, 400/3, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegeben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.08.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-199-1
Bauvorhaben: Herstellung der zweiten Rettungswege für zwei Wohnungen (Wohnung 16 und 17)
Baugrundstück: Auf dem Kreuz 4 - 4 1/2
Flur Nr.: 1654, 1653/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigegebenen Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.08.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-621-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung Dachspitz
Baugrundstück: Kitzenmarkt 28
Flur Nr.: 691, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.08.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-528-1
Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 11 Wohnungen und einer Tiefgarage
Baugrundstück: Hegelstr. 18
Flur Nr.: 550/10, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.08.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-767-1
Bauvorhaben: Errichtung neuer Balkonanlagen
Baugrundstück: Spenglergäßchen 16, 16 a + b, 16 1/2
Flur Nr.: 2099, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.08.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-79-1
Bauvorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit 15 WE und Tiefgarage
Baugrundstück: Waisengäßchen 6
Flur Nr.: 370, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.08.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-217-1
Bauvorhaben: Neubau einer Tiefgarage
Baugrundstück: Zollernstr. 80 - 80a
Flur Nr.: 140, 141, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 141 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.08.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-218-1
Bauvorhaben: Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern
Baugrundstück: Zollernstr. 80 - 80a

Flur Nr.: 140, 141, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 141 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.08.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-615-2
Bauvorhaben: Abbruch und Neubau von Balkonanlagen
Baugrundstück: Biberkopfstr. 16 - 18
Flur Nr.: 3034/17, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher, unter der Rufnummer 324-4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder

elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a] Stadt Augsburg, Baureferat, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b] Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c] www.vergabe.bayern.de; Verg.-Nr. 660 20 W 06 01
- d] Ausführung von Bauleistungen
- e] 86161 Augsburg, Am Eiskanal 30
- f] Die Leistungen umfassen im Wesentlichen die Sanierung von Betonhindernissen der Olympia - Kanustrecke (Eiskanal), hier Bauabschnitt 04, auf ca. 50 m Länge in einem Betontrog Breite 8,00 – 12,00 m, Tiefe ca. 0,50 - 2,40 m zu erbringen
 - Reinigung ca. 50 m Strömungskörper und Betonhindernisse
 - Restwasserhaltung und -beseitigung für die Dauer der Arbeiten des AN
 - Betonabbruch im Bereich der Schadstellen ca. 50 m³
 - Reprofilierung der Schadstellen mit Beton-Sackware, baustellengemischt, ca. 50 m³
- h] keine Lose
- i] Bauabschnitt BA 04, ab dem 28.09.20 ca. 10 Wochen, Dauer abhängig von der Witterung
- j] Nebenangebote nur bei gleichzeitiger Abgabe Hauptangebot
- k] siehe a] bzw. c]
- n] 24.08.2020, 11:00 Uhr
- o] siehe a] bzw. c]
- p] Deutsch
- q] 24.08.2020, 11:00 Uhr; siehe a] Bieter oder deren Bevollmächtigte
- r] Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge. Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 2 % der Abrechnungssumme einschl. der Nachträge.
- s] Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen. Abschlags- und Schlusszahlungen nach § 16 VOB/B
- u] Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind, SIVV – Schein
- Betoninstandsetzung ist Voraussetzung
- v] 23.09.2020
- w] VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

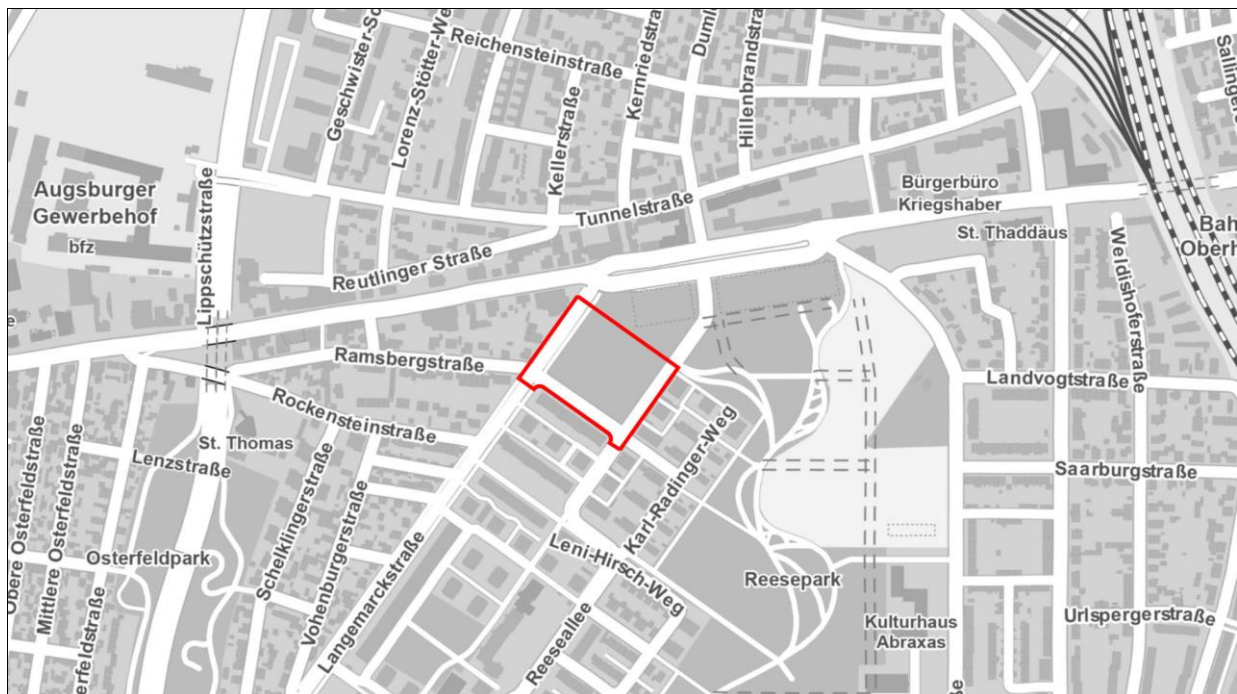
- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 660 20 S 50
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Augsburg
- f) - Einrichtung Verkehrssicherung
 - Herstellung Binderschicht (Regelstärke 6,00cm): ca. 4.900 t
 - Herstellung 3,0cm Asphaltdeckschicht: ca. 20.300 m²
 - Angleichung Randbereiche: ca. 1380 m³
- h) keine Lose
- i) 31.10.2020
- j) nicht zugelassen

- k) nicht zugelassen
- l) siehe c)
- o) Eingang: 10.09.2020; Bindefrist 10.10.2020
- p) siehe c)
- q) deutsch
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) 10.09.2020, 10:30 Uhr, siehe c)
- t) Vertragserfüllung 5%, Mängelansprüche 3%
- u-w) siehe Vergabeunterlagen
- x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Bebauungsplan (BP) Nr. 228 B II
„Reese-Kaserne, Teilbereich nordöstlich der Sepp-Mastaller-Straße“
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.07.2020 beschlossen:

- Der Entwurf des BP Nr. 228 B II für den Bereich zwischen der Langemarckstraße (einschließlich) im Nordwesten, dem Grundstück Fl.Nr. 437/379 Gemarkung Kriegshaber im Nordosten, der Reeseallee (einschließlich) im Südosten und der Sepp-Mastaller-Straße (einschließlich) im Südwesten, in der Fassung vom 15.06.2020, wird gebilligt.
- Der BP Nr. 228 B II ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit dem 06.02.2009 rechtskräftigen BP Nr. 228 „Reese Kaserne“ und hebt diesen insoweit auf.

Der BP wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Anlass und Ziele der Planung

Im nördlichen Bereich der ehemaligen Reese-Kaserne sollen unter anderem Wohnbauflächen und ein Nahversorgungsstandort realisiert werden. Da die Planung nicht aus dem bislang dort gültigen BP Nr. 228 entwickelt werden konnte, beschloss der Stadtrat am 28.06.2016 die Aufstellung des BP Nr. 228 B „Reese-Kaserne, Teilbereich südlich der Ulmer Straße“. Infolge der Komplexität der Abstimmungserfordernisse für die Planung wurde der BP Nr. 228 B durch Stadtratsbeschluss vom 22.03.2018 in die beiden Teilbereiche BP Nr. 228 B I „Reese-Kaserne, Teilbereich südlich der Ulmer Straße“ und BP Nr. 228 B II geteilt. Der BP Nr. 228 B I ist am 5.10.2018 in Kraft getreten. Das dort festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel, Dienstleistung und Wohnen“ befindet sich bereits in Bau. Nun wird auch das Verfahren zur Aufstellung des BP Nr. 228 B II fortgesetzt.

Ziel des BP Nr. 228 B II ist die städtebauliche Neuordnung der bereits über den rechtskräftigen BP Nr. 228 planungsrechtlich gesicherten Wohnbaufläche nordöstlich der Sepp-Mastaller-Straße in abweichender Struktur zur bisherigen Planung. Vor dem Hintergrund des hohen Wohnungsdrucks im Stadtgebiet Augsburg ist diese bislang noch nicht realisierte Wohnbaufläche nun für eine vorwiegend einkommensorientiert geförderte Wohnbebauung vorgesehen. Das aktuelle städtebauliche Konzept sieht für das Areal eine ruhige Wohnbebauung in Form einer „aufgebrochenen“ drei- bis viergeschossigen Blockrandstruktur um einen zentralen, geschützten Hofbereich vor. Mit einem siebengeschossigen Hochpunkt im Nordwesten des neuen Wohnquartiers wird ein Gegenüber zum gemischt genutzten Gebäuderiegel des „Reesepark I“ südlich der Ulmer Straße geschaffen. In den neuen Wohngebäuden werden etwa 135 Wohnungen entstehen. Zudem ist im Erdgeschoss des Hochpunktes ein Bewohnertreff für Kriegshaber vorgesehen.

Ein gemeinschaftlich nutzbarer, Grün- / Freiraum im Innenhof des neuen Quartiers sichert eine hohe Aufenthaltsqualität für die künftigen Bewohner. Über bewusst gewählte Lücken in der „aufgebrochenen“ Blockrandstruktur kann mit zahlreichen Wegeverbindungen über Privatgrund künftig in alle Richtungen eine Vernetzung und Öffnung des neuen Wohnquartiers mit der Umgebung gewährleistet werden.

Die Erschließung des neuen Wohnquartiers für den motorisierten Individualverkehr ist im Bereich des neuen Hochpunktes über eine Grundstückszufahrt an der Langemarckstraße vorgesehen, um Autoverkehre nicht in das Wohngebiet zu ziehen.

Der Entwurf des BP mit Begründung liegt

vom 31.08.2020 mit 02.10.2020

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Ferner können der Entwurf des BP Nr. 228 B II sowie der oben genannte Billigungs- und Auslegungsbeschluss mit dem Ergebnisbericht zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum damals noch ungeteilten BP Nr. 228 B, im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Die fristgemäß im Rahmen der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den BP unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

Seit 27. April 2020 muss in ganz Bayern von allen Personen ab 6 Jahren beim Einkaufen sowie in Bussen und Bahnen eine Mund- und Nasen-Bedeckung getragen werden. Um Mitarbeiter und Bürger vor einer möglichen Infektion zu schützen, hat auch die Stadt Augsburg entschieden, dass alle Bürger bei Kontakt mit Beschäftigten oder in städtischen Liegenschaften eine Maske tragen müssen. Daher darf der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes nur mit einem entsprechenden Mund- und Nasen-Schutz betreten werden. Auf einen Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Einsichtnehmenden ist zwingend zu achten. Beim Anfassen der Planunterlagen sind die kommunizierten Handhygienemaßnahmen zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass momentan lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürger ohne vorherige Terminvereinbarung zugänglich ist. Der Parteiverkehr ist insoweit bis auf Weiteres nur eingeschränkt möglich. Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

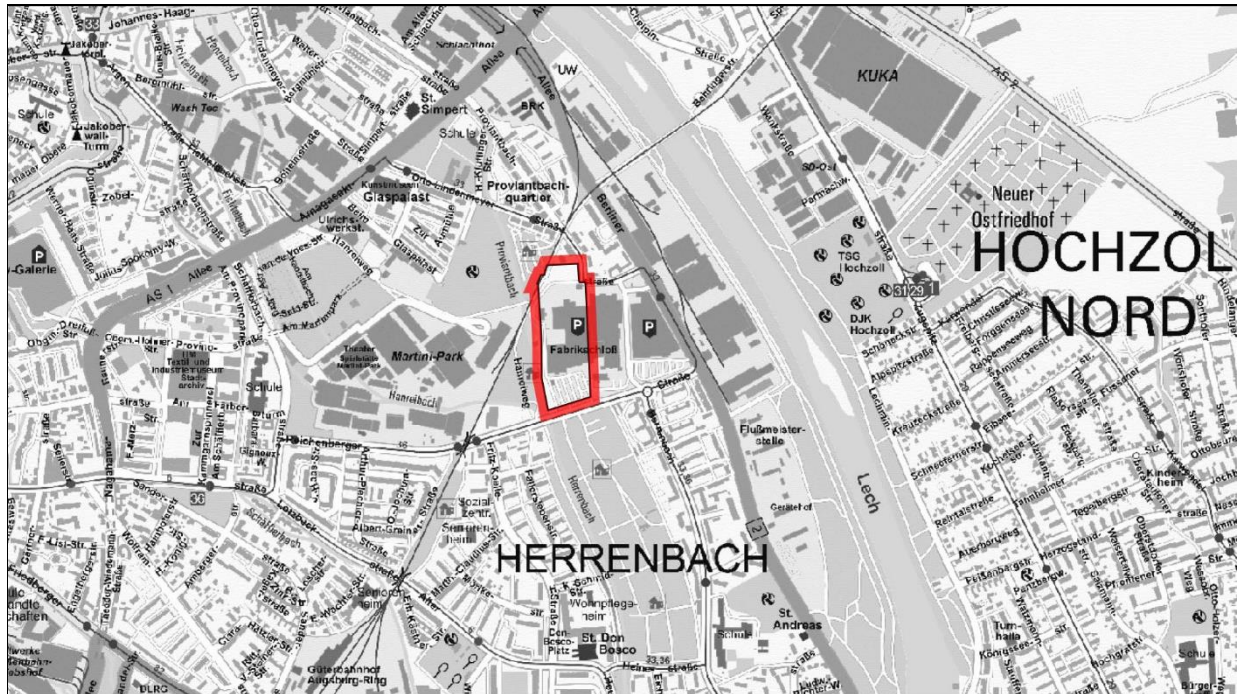
Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Markus Michl
Telefon 0821 /324-6532
E-Mail auslegung.stadtplanung@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

**Änderung Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
für den Bereich „Nördlich der Reichenberger Straße, östlich des Proviantbaches“ im Planungsraum Innen-
stadt (1995-126)**

**- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.07.2020 beschlossen:

- Der FNP der Stadt Augsburg für den Bereich „Nördlich der Reichenberger Straße, östlich des Proviantbaches“ im Planungsraum Innenstadt wird geändert.
- Dem Vorentwurf der FNP-Änderung mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht in der Fassung vom 10.06.2020 wird zugestimmt.

Anlass und Ziele der Planung

Das im Augsburger Textilviertel nördlich der Reichenberger Straße und östlich des Proviantbaches gelegene Areal eines ehemaligen Bau- und Gartenfachmarktes ist mit dessen Schließung im Jahre 2016 brachgefallen. Die neue Eigentümerin dieses Areals möchte als Investorin nun die brachliegenden Flächen im Rahmen eines mit der Stadtverwaltung abgestimmten städtebaulichen Konzeptes entwickeln.

Wesentliches Ziel der aktuellen Planung ist die Schaffung eines neuen, urbanen Quartiers, das die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Soziales, Einkaufen und Erholen für die künftigen Bewohner des neuen Quartiers und die in den umliegenden Stadtvierteln bereits ansässige Bevölkerung an einem Standort vereint. Dieser unmittelbar benachbart zum denkmalgeschützten Fabrikschloss gelegene Standort soll mit unterschiedlichen Wohnformen (staatlich geförderter, frei finanziierter und studentischer Wohnraum) dem hohen Wohnraumbedarf im Stadtgebiet Rechnung tragen und mit ergänzenden Nutzungen (Kindertagesstätte, Quartierstreff, Familienstützpunkt, Gastronomie, kleinen Läden, Büros, Kleingewerbe etc.) zu einem attraktiven und lebendigen urbanen Quartier aufgewertet werden. Das neue Quartier soll sich zudem durch hohe Aufenthalts- und Erholungsqualität, attraktive Grün- / Freiräume und Platzflächen sowie eine großräumige Vernetzung mit den umliegenden Siedlungsgebieten auszeichnen.

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Neuordnung der brachliegenden Flächen hat die Investorin in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung 2018 eine Mehrfachbeauftragung ausgelobt. Aus den eingegangenen Arbeiten wurde ein schlüssiges städtebauliches Konzept ausgewählt, das nun als Grundlage für die weitere Planung herangezogen wird.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des neuen, Quartiers ist neben der Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 423 A „Nördlich der Reichenberger Straße, östlich des Proviantbaches“, auch die Änderung des FNP 1995-126 im Parallelverfahren erforderlich. Der FNP-Änderungsbereich umfasst nur den westlichen Teil des Plangebietes des BP Nr. 423 A. Die Grün- und Freiflächen entlang des Proviantbaches liegen ebenfalls außerhalb des FNP-Änderungsbereiches.

Der Vorentwurf zur Änderung des FNP mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 24.08.2020 mit 25.09.2020

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3.Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Ferner können der Vorentwurf sowie der oben genannte Änderungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen kann jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

Seit 27. April 2020 muss in ganz Bayern von allen Personen ab 6 Jahren beim Einkaufen sowie in Bussen und Bahnen eine Mund- und Nasen-Bedeckung getragen werden. Um Mitarbeiter und Bürger vor einer möglichen Infektion zu schützen, hat auch die Stadt Augsburg entschieden, dass alle Bürger bei Kontakt mit Beschäftigten oder in städtischen Liegenschaften eine Maske tragen müssen. Daher darf der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes nur mit einem entsprechenden Mund- und Nasen-Schutz betreten werden. Auf einen Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Einsicht-nehmenden ist zwingend zu achten. Beim Anfassen der Planunterlagen sind die kommunizierten Handhygienemaßnahmen zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass momentan lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürger ohne vorherige Terminvereinbarung zugänglich ist. Der Parteiverkehr ist insoweit bis auf Weiteres nur eingeschränkt möglich. Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Dr. Friedrich Schäble

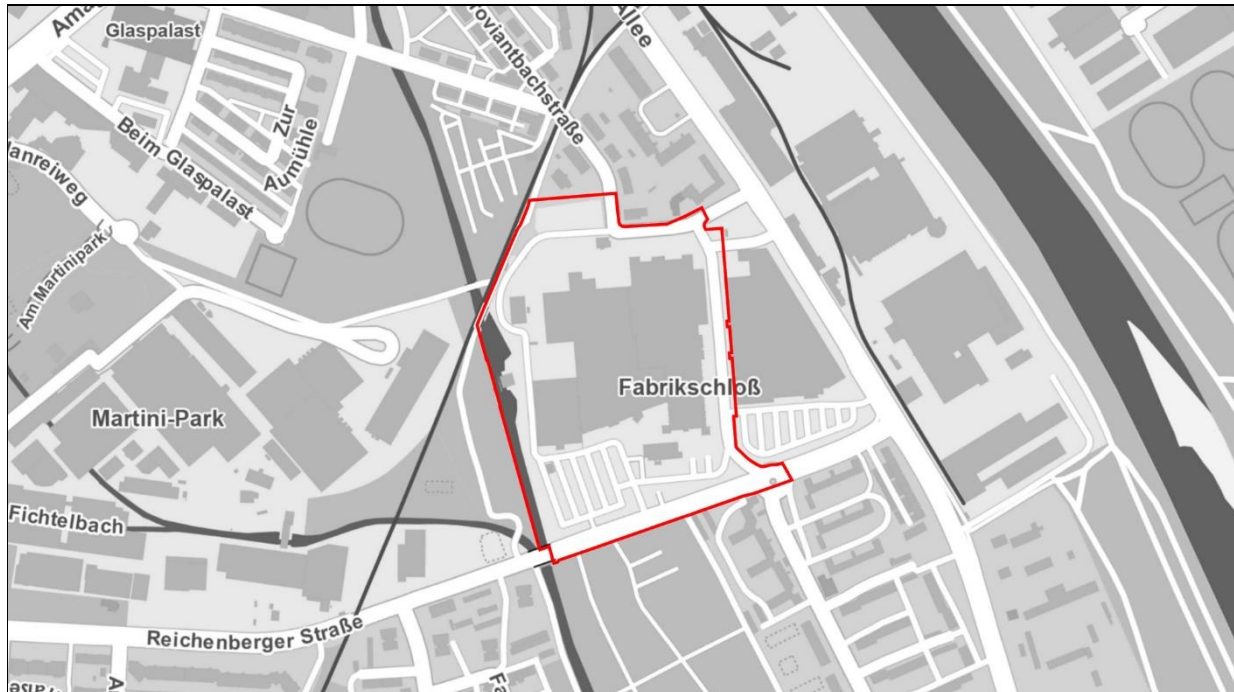
Telefon 0821 / 324-6520

E-Mail auslegung.stadtplanung@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan (BP) Nr. 423 A
„Nördlich der Reichenberger Straße, östlich des Proviantbaches“
Aufstellung

- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.07.2020 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen dem Grundstück Fl.Nr. 5811/34, Gemarkung Augsburg sowie der Proviantbachstraße (einschließlich) im Norden, der bestehenden Bebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 5806/5, Gemarkung Augsburg im Osten, der Reichenberger Straße (einschließlich) im Süden und dem Proviantbach (einschließlich) sowie der Augsburger Localbahn im Westen wird der BP Nr. 423 A „Nördlich der Reichenberger Straße, östlich des Proviantbaches“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 423 A vom 11.06.2020 mit Begründung und vorläufigem Umweltbericht wird zugestimmt.
- Als Alternative zur bisher vorgesehenen Bewältigung des ruhenden Verkehrs im Vorentwurf des BP Nr. 423 A vom 11.06.2020 sollen auf Kosten der Investorin zeitnah ausgewiesene Fachplaner mit der Erarbeitung eines umfassenden innovativen Mobilitätskonzeptes beauftragt werden. Zielsetzung dieses Konzeptes soll sein, den nach der Stellplatzsatzung der Stadt Augsburg erforderlichen Stellplatznachweis zu verringern und damit die Stellplatzfläche im südlichen Plangebiet zugunsten der öffentlichen Grünflächen zu verringern.
- Der BP Nr. 423 A ändert mit Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den seit 15.05.2015 rechtskräftigen BP Nr. 423 „Reichenberger Straße / Berliner Allee“ und hebt diesen insoweit auf.

Anlass und Ziele der Planung

Das im Augsburger Textilveriertel gelegene Areal wurde bis 2016 als Standort für einen Bau- und Gartenfachmarkt genutzt. Die Gebäudestrukturen sind direkt an das unter Denkmalschutz stehende Fabrikschloss angebaut und werden seit der Schließung des Marktes nicht mehr genutzt. In Rahmen eines mit der Stadtverwaltung abgestimmten städtebaulichen Konzeptes möchte die neue Eigentümerin eine Neuordnung herbeiführen und ein urbanes Quartier entwickeln. Um dem Anspruch an die historischen, größtenteils denkmalgeschützten Strukturen in der unmittelbaren Umgebung gerecht zu werden, wurde 2018 von der Investorin in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung eine Mehrfachbeauftragung mit fünf renommierten Architekturbüros ausgelobt. Nach Prüfung und Bewertung der eingegangenen Entwurfsarbeiten wurde das städtebauliche Konzept von Eberle + Jötten Architekten ausgewählt und seitdem als Grundlage für die weitere Ausarbeitung der erforderlichen Bauleitplanung kontinuierlich fortgeschrieben.

Das Planungskonzept sieht eine gemischte Nutzung aus Wohnen, Arbeiten, der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen vor. Mit dem neu entstehenden Angebot an frei finanzierbarem und staatlich gefördertem Wohnraum, sowie Angeboten für studentisches Wohnen soll dem hohen Wohnraumbedarf im Stadtgebiet Rechnung getragen werden. Die hier geplanten sozialen und kulturellen Nutzungen sollen auch den Bewohnern des benachbarten Proviantbachquartiers zur Verfügung stehen und damit einen Beitrag zur Vernetzung zwischen alten und neuen Strukturen leisten. Mit der geplanten Aktivierung des historisch belegten Freiraumes der Fabrikstraße einschließlich eines neuen, zentralen Quartiersplatzes und einer Grünstruktur mit integrierter, übergeordneter Wegeverbindung und verschiedensten weiteren Angeboten (Spiel, Aufenthalt etc.) entlang des Proviantbaches, kann in unmittelbarer Nachbarschaft des denkmalgeschützten Fabrikschlusses ein neues, attraktives und lebendiges Stadtquartier geschaffen werden.

Als weitestgehend autoverkehrsfreies Areal soll die Erschließung und Erreichbarkeit der künftigen Nutzungen vorwiegend unmittelbar über die im Süden und Norden bereits anliegende Reichenberger Straße und Proviantbachstraße erfolgen. Während für Fußgänger und Radfahrer eine möglichst hohe Durchlässigkeit angestrebt wird, soll für den MIV künftig kein Durchgangsverkehr über das neue Stadtquartier möglich sein.

Eine Umsetzung des Planungskonzeptes ist auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts aktuell nicht möglich. Demnach muss das Baurecht für das geplante urbane Quartier im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 423 A geschaffen werden. Parallel hierzu muss der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich „Nördlich der Reichenberger Straße, östlich des Proviantbaches“ im Planungsraum Innenstadt (1995-126) geändert werden. Zur Gewährleistung einer angemessenen Verknüpfung und städtebaulichen Integration des künftig freigestellten Fabrikschlosses und dessen Umfeldes in das neue urbane Quartier, wird dieser Bereich ebenso in den Umgriff des BP Nr. 423 A einbezogen, wie die Flächen des bestehenden Wasserkraftwerkes, des Proviantbaches und um den denkmalgeschützten Großkamin im Westen des ehemaligen Fachmarktareales.

Gemäß Auftrag des Stadtrats vom 23.07.2020 sollen durch ein von der Investorin beauftragtes Fachplanungsbüro Alternativen zur bisher vorgesehenen Bewältigung des ruhenden Verkehrs in Form eines umfassenden innovativen Mobilitätskonzeptes untersucht werden. Im Rahmen dieses Konzeptes ist zu prüfen, ob durch diverse Maßnahmen eine Verringerung der derzeit nach der Stellplatzsatzung der Stadt Augsburg erforderlichen Stellplatzzahlen möglich ist. Die Umsetzung eines Mobilitätskonzeptes könnte einen Zugewinn an öffentlichen Grünflächen bringen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Begründung zum Vorentwurf des BP Nr. 423 A wurde nach Beschlussfassung durch den Stadtrat mit Datum 04.08.2020 entsprechend ergänzt.

Der Vorentwurf des BP mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 24.08.2020 mit 25.09.2020

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Ferner können der Vorentwurf des BP Nr. 423 A sowie der oben genannte Änderungs- und Aufstellungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen kann jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

Seit 27. April 2020 muss in ganz Bayern von allen Personen ab 6 Jahren beim Einkaufen sowie in Bussen und Bahnen eine Mund- und Nasen-Bedeckung getragen werden. Um Mitarbeiter und Bürger vor einer möglichen Infektion zu schützen, hat auch die Stadt Augsburg entschieden, dass alle Bürger bei Kontakt mit Beschäftigten oder in städtischen Liegenschaften eine Maske tragen müssen. Daher darf der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes nur mit einem entsprechenden Mund- und Nasen-Schutz betreten werden. Auf einen Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Einsicht-nehmenden ist zwingend zu achten. Beim Anfassen der Planunterlagen sind die kommunizierten Handhygienemaßnahmen zu beachten. Wir weisen darauf hin, dass momentan lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürger ohne vorherige Terminvereinbarung zugänglich ist. Der Parteiverkehr ist insoweit bis auf Weiteres nur eingeschränkt möglich. Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Sabine Haller
Telefon 0821 / 324-6507
E-Mail auslegung.stadtplanung@augsburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt